

3. Von Ziff. 3 werden Zuwiderhandlungen gegen alle Bestimmungen oder Weisungen zur Verhütung, Begrenzung oder Bekämpfung von Katastrophen erfaßt. Es geht nicht nur um unmittelbar für den Täter geltende Bestimmungen oder Weisungen. Ziff. 3 ist z. B. erfüllt, wenn das Löschfahrzeug einer Stadt oder eines Betriebes vorsätzlich in einen nicht einsatzbereiten Zustand versetzt wird und dadurch die komplexen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden erheblich beeinträchtigt werden. Die ständige Funktionsfähigkeit von Löschfahrzeugen ist eine wichtige vorbeugende Maßnahme der Brandbekämpfung.

Der Tatbestand setzt nicht voraus, daß die Bekämpfung eines konkreten Brandes beeinträchtigt wurde. Demgegenüber sind z. B. durch die Entfernung eines Eimers von einer Feuerlöschgerätetafel, an der sich zwei Eimer befinden, die Maßnahmen zur Bekämpfung von

Bränden nur geringfügig beeinträchtigt, so daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist demnach der Grad der Beeinträchtigung der Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen. So können u. U. bereits solche Handlungen wie das Abklemmen von Leitungen eine erhebliche Beeinträchtigung herbeiführen.

4. Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen, z. B. ein mißbräuchliches Alarmieren der Feuerwehr, können gemäß § 15 OWVO, § 13 der VO vom 13. Januar 1971 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II Nr. 16 S. 117) bzw. § 20 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### Verursachung einer tJmweltgefahr §191 a

**(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern verursacht oder verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

**(2) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.**

**(3) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.**

**(4) Der Versuch ist strafbar.**

1. §§191 a und 191 b enthalten die Voraussetzungen für das Eintreten strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Schädigungen der Umwelt. Mit Strafe

bedroht werden Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen zum Schutz der Umwelt, die zu unmittelbaren Gefahren oder Schäden für das Leben oder die